



Ihre Ombudsfrau
Daniela Bachal berät Sie gerne

Wo heimliches Filmen (nicht) verboten ist

Auch, wenn es um „Beweissicherung“ geht: Warum Ton-, Foto- und Videoaufnahmen sowohl bei Polizeieinsätzen als auch am Arbeitsplatz problematisch sind.

Der Fall eines Kärntner Polizisten, der bei seinem Einsatz auf einer Demo gefilmt und in sozialen Medien bloßgestellt wurde und deshalb nun gegen Tausende Facebook-User vor Gericht zieht (die Kleine Zeitung berichtete), zeigt die Dimension des Problems: Über Persönlichkeitsrechte wird in einer Gesellschaft, in der die Handycam stets „schussbereit“ in den Händen liegt, wenig nachgedacht.

Wir haben den Grazer Rechtsanwalt Stefan Schoeller um einen Überblick über die

rechtliche Situation gebeten. Tatsächlich ist das Thema vielschichtig, wie er sagt.

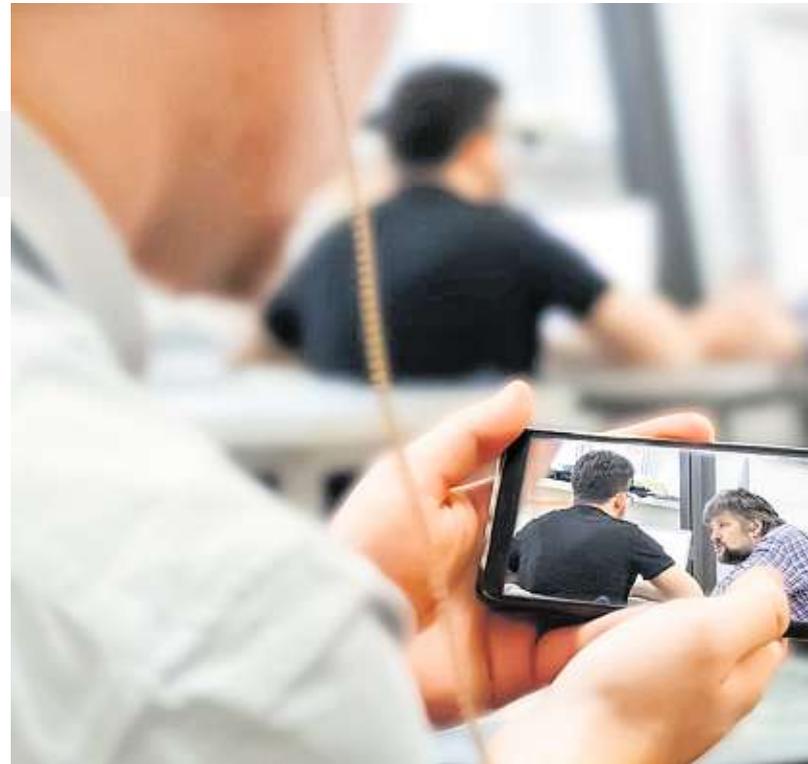


Stefan Schoeller ist
Anwalt in Graz

PMS-ANWÄLTE

Das zentrale Element werde in jedem Fall eine Abwägung der Interessen sein: Einerseits ist da das Recht auf Privatsphäre und Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches, andererseits geht es in vielen Fällen um die Beweissicherung für ein Gerichtsverfahren oder eine

Polizeianzeige, wenn eigene Rechte betroffen werden. Das Gesetz unterscheidet dabei, wie Schoeller betont, zwischen der Aufnahme selbst und ihrer Ver-



breitung oder Zurverfügungstellung im Internet.

Wie sieht es nun im Einzelfall mit dem Fotografieren von Polizisten, Rettungskräften, Feuerwehrleuten oder Fahrtschein kontrolloren, also Einsatzkräften aller Art, in der Praxis aus? Was wäre ein berechtigtes Interesse für solche Aufnahmen?

Dazu gibt es, wie Schoeller betont, ein OGH-Urteil (6Ob206/19s) vom Vorjahr, das diese Fragen gut beantwortet. Im gegenständlichen ging es um Fahrnisexekution, also Pfändung, bei der die Frau des Gepfändeten zur Beweissicherung die Polizisten beim Einsatz filmte. „Wesentlich finde ich

die Aussage des OGH, dass die Staatsgewalt bei einem hoheitlichen Einsatz mit Zwangsgewalt akzeptieren müsse, dass diese Vorgänge festgehalten werden, zumal dadurch ein gewisser präventiver Effekt gegen allfällige rechtswidrige Übergriffe erreicht werde“, erklärt Schoeller. „Im Gegensatz dazu war die Veröffentlichung des Videos auf YouTube unzulässig, weil der Polizist damit einer breiten Öffentlichkeit vorgeführt worden sei. Dieses bloßstellende Element wird vom OGH von der Aufnahme an sich getrennt und als rechtswidrig erachtet.“ Dort, wo das Filmen bzw. Fotografieren nur aus Sensationsgier passiert, greift aus Schoel-

SKI-SAISONKARTEN

Geld retour für 2020

Die Ski-Saison 2019/2020 wurde vorzeitig beendet. Der VKI führte Prozesse für Kunden, die ihr Geld für Saisonkarten anteilig zurückhaben wollten – laut VKI meistens erfolgreich.

LESER UND LESERINNEN FRAGEN

Wo darf man sein Fahrrad abstellen und wo nicht?

Laut Straßenverkehrsordnung sind Fahrräder so aufzustellen, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. „Weiters gibt sie vor, dass Fahrräder auch auf dem Gehsteig aufgestellt werden dür-

fen, wenn dieser mehr als 2,5 Meter breit ist“, sagen die Juristen der D.A.S. Rechtsschutzversicherung. Auf einem Gehsteig seien Fahrräder aber platzsparend aufzustellen, so dass Fußgänger nicht behin-

dert und Sachen nicht beschädigt werden. Nicht erlaubt ist das Abstellen von Fahrrädern jedenfalls in Haltestellenbereichen ohne Radbügel, auf Blindenleitsystemen und auf Privatflächen ohne Erlaubnis.